



GEMEINDE TILLMITSCH

Richtlinie des Gemeinderates vom 12.12.2024 für die Förderung von Heizungsoptimierungen

I. ABSCHNITT- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Gemeinde Tillmitsch gewährt für ihr Gemeindegebiet eine Förderung für den Umstieg von fossilen und strombetriebenen Heizungsanlagen auf klimafreundliche Heizungs-systemen für Privatpersonen bei bestehenden Wohnbauten pro Gebäude/Adresse bzw. Heizungsanlage (**Heizungsumstellung**).
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und des Verbrauches fossiler Energieträger im Bereich der Wohnraumheizung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind physischen Personen, die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Gemeinde Tillmitsch bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Gemeinde Tillmitsch richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind physischen Personen, welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind physischen Personen, welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten.

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Die Objektadresse ist ein Ort im Gemeindegebiet Tillmitsch, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den

der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 40 m² beträgt.

6. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

7. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die FörderwerberIn auf ein Konto jener Institution (ZahlungsempfängerIn, wie z.B. Installationsunternehmen, Hausverwaltung, oder Vergleichbares), welche die Heizungsumstellung durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

8. Heizungsanlage

Eine von einer FörderwerberIn selbst oder einem Dritten errichtete und/oder betriebene Anlage am/beim zu versorgenden Objekt zur Erwärmung von einzelnen Räumen oder eines gesamten Gebäudes sowie der Erzeugung von Warmwasser für den Eigenverbrauch im Wohn- und Gemeinschaftsbereich.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Gemeinde Tillmitsch ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Die Budgetmittel für die Förderung von Heizungsumstellungen sind mit einer jährlichen Gesamtsumme von **12.000 Euro** gedeckelt.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Gemeinde Tillmitsch**, insbesondere eigene Forderungen der Gemeinde bzw. von Beteiligungen der Gemeinde gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Gemeinde Tillmitsch).
- (5) **Diese Förderung der Gemeinde Tillmitsch ist zwingend von der Zuerkennung der Förderwürdigkeit der Maßnahme durch die einschlägigen Förderaktionen des Landes Steiermark und dem Bundesministerium abhängig.**

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis auf Widerruf**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein, elektronisch oder physisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Gemeinde Tillmitsch zur Verfügung gestellte bzw. im Gemeindeamt aufliegende Formular zu verwenden.
- (2) Aufgrund der begrenzten Fördermittel können ausschließlich jene Förderanträge bearbeitet werden, welche mit **Stichtag 30.11.2025** eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Förderanträge werden ausnahmslos zurückgewiesen.
- (3) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Fördergegenstand, verschiedenen Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, oder Vergleichbares). Für die Identifikation des Förderwerbers ist entsprechender Eintrag im Melderegister (mit Hauptwohnsitz in Tillmitsch in Bezug zum Fördergegenstand) beizubringen.
- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, oder Vergleichbares) vorzulegen.
- (5) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.
- (5) Aufgrund

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
- a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen **Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten/Anlagenteile aus dem einschlägigen Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der FörderwerberIn im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Leibnitz**.

II. ABSCHNITT- BESONDERE FÖRDERBESTIMMUNGEN

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
- a) WohnungseigentümerInnen,
 - b) EigentümerInnen von Gebäuden,
 - c) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle bis längstens 30.11.2024 einzureichen:

- 1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- 2) Vorlage **Förderungszusicherung** des Landes Steiermark
- 3) **Endabrechnung** und **Auszahlungsnachweis** der Förderstelle Land Steiermark

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung der Heizungsanlage darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen bzw. die bezahlte Rechnung nicht älter als 12 Monate sein. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die Heizungsanlage muss für Gebäude, die **überwiegend Wohn- oder Vereinszwecken** dienen, errichtet werden.
- (3) Alle Genehmigungen für die Wohnnutzung liegen vor.
- (4) Die Förderungsvoraussetzungen Land Steiermark sind zu erfüllen.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung von Heizungsumstellungen beträgt 30% der Fördersumme des Landes Steiermark, jedoch **maximal 1.000,- Euro je Heizungsanlage**.
- (2) Sollten die beantragten Förderanträge in Summe die unter §3 (3) festgelegte Budgetobergrenze überschreiten, wird die Fördersumme aliquot auf die eingebrachten Förderanträge aufgeteilt.
- (3) Die endgültige Bearbeitung der ordnungsgemäß eingebrachten Förderanträge erfolgt nach dem Eingabestichtag 30.11.2024.